

**Bundessozialgericht**

12 RK 35/88

**Im Namen des Volkes**

**Urteil**

**in dem Rechtsstreit**

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter: .....,

g e g e n

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte,  
vertreten durch die Geschäftsführung,  
Berlin 31, Ruhrstraße 2,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

beigeladen: KKH-Kaufmännische Krankenkasse - Ersatzkasse -,  
vertreten durch den Geschäftsführer,  
Hannover 1, Hindenburgstraße 43 - 45.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche  
Verhandlung am 23. Mai 1989 durch den Vorsitzenden Richter  
S p i e l m e y e r und die Richter Dr. P e t e r s  
und Dr. K o c h e r sowie die ehrenamtlichen Richter  
Dr. R e u ß und G e r n a n d  
für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts  
Hamburg vom 2. Februar 1988 wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

## G r ü n d e :

## I

Die Beteiligten streiten über die Berechtigung der Beklagten, von den laufenden Rentenbezügen des Klägers nachträglich Beiträge zur Krankenversicherung der Rentner (KVdR) einzubehalten.

Der 1920 geborene Kläger bezieht seit 1. Juli 1983 von der beklagten Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) Altersruhegeld und ist deswegen seitdem bei der beigeladenen Ersatzkasse pflichtversichert. Die Beklagte hatte das Altersruhegeld erstmals mit Bescheid vom 30. Juni 1983 - ohne Berücksichtigung von Beiträgen und Beitragszuschüssen zur KVdR - in Höhe von 2.466,60 DM monatlich festgestellt. In dieser und den sich aus den Rentenanpassungen zum 1. Juli 1984, 1. Juli 1985 und 1. Juli 1986 ergebenden Höhe wurde die Rente bis zum 30. September 1986 laufend gezahlt. In dem Bescheid vom 30. Juni 1983 heißt es ua:

"Anspruch auf einen Zuschuß zu den Beiträgen, die krankenversicherungspflichtige Rentner aufgrund der Rente zu zahlen haben, besteht zur Zeit nicht (§ 83e Abs 1 Nr 1 AVG). Bei Eintritt von Krankenversicherungspflicht (zB bei Aufnahme einer Beschäftigung) wird dieser Zuschuß von Amts wegen festgestellt. Die BfA ist dann verpflichtet, die auf die Rente entfallenden Beiträge, gegebenenfalls auch rückwirkend, einzubehalten und an die Krankenversicherung abzuführen."

Nachdem die Beigeladene mit Schreiben vom 30. Juni 1986 mitgeteilt hatte, der Kläger sei seit 1. Juli 1983 bei ihr als Rentner pflichtversichert, erhöhte die Beklagte mit Bescheid vom 27. August 1986 die Rente mit Wirkung zum 1. Juli 1983 um den Beitragszuschuß nach § 83e Angestelltenversicherungsgesetz (AVG). Zugleich verlangte sie seit demselben Zeitpunkt Beiträge zur KVdR nach einem Beitragssatz von 11,8 vH. Den auf den Zeitraum vom



- 3 -

1. Juli 1983 bis 30. September 1986 entfallenden Unterschiedsbetrag zwischen den nachzuzahlenden Beitragszuschüssen und den rückständigen Beiträgen zur KVdR ("Restbeitragsschuld") in der - unstreitigen - Höhe von 3.054,99 DM forderte sie vom Kläger zur Zahlung an.

Auf dessen Widerspruch hin schlug sie mit Schreiben vom 18. September 1986 vor, die Restbeitragsrestschuld von 3.054,99 DM in monatlichen Raten von 260 DM von der laufenden Rente einzubehalten; mangels entgegenstehender Nachricht werde sie so verfahren. Als der Kläger diesen Vorschlag mit Schreiben vom 29. September 1986 ablehnte, wies sie seinen Rechtsbehelf mit Widerspruchsbescheid vom 26. November 1986 zurück. Die Frage der "Art und Weise der Tilgung des geforderten Betrages von 3.054,99 DM" ließ sie ausdrücklich unentschieden.

Das dagegen vom Kläger angerufene Sozialgericht (SG) wies mit Urteil vom 2. Februar 1988 die Klage ab. In den Entscheidungsgründen führte es aus, Schuldner der Beiträge zur KVdR sei seit 1. Januar 1983 nicht mehr der Rentenversicherungsträger, sondern der Rentner selbst. Schon daraus ergebe sich, daß der Rentenbescheid durch eine nachträgliche Entscheidung zum Beitragseinzug nicht berührt werde und daher die Vertrauensschutzvorschriften der §§ 45 und 48 Sozialgesetzbuch - Verwaltungsverfahren - (SGB 10) nicht anwendbar seien. Überdies fehle in § 393a Abs 1 Reichsversicherungsordnung (RVO) eine den §§ 393a Abs 2 Satz 5, 395 Abs 2 RVO vergleichbare Regelung, so daß die Beklagte auch nachträglich zur Einbehaltung von Beiträgen zur KVdR in den Grenzen der Verjährung berechtigt sei.

Gegen dieses Urteil hat der Kläger rechtzeitig - unter Beifügung der schriftlichen Zustimmung der Beklagten - Sprungrevision eingelegt. Zur Begründung seines Rechtsmittels trägt er vor: Entgegen der Auffassung der Beklagten und des SG sei der Rentenbescheid vom 30. Juni 1983 durch die hier angefochtenen Bescheide rückwirkend geändert worden, weil nämlich die danach zu zahlende Nettorente der bewilligten Bruttorente entsprochen habe, was nach



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

den Bescheiden vom 27. August 1986 und 26. November 1986 nicht mehr der Fall sei. Der Bescheid vom 30. Juni 1983 enthalte den Satz: "Die Rente wird ab 1. 9. 1983 laufend in Höhe von 2.466,60 DM gezahlt". Infolgedessen könne der Bescheid insoweit auch nur unter den Voraussetzungen der §§ 45, 48 SGB 10 zurückgenommen werden. Der Abzug der Beiträge zur KVdR führe ebenso zu einer Rentenminderung wie die nachträgliche Festsetzung von Beitragszuschüssen nach § 83e AVG zu ihrer Erhöhung. Der Rentenversicherungsträger sei im Falle des § 393a Abs 1 RVO nur berechtigt, den auf den jeweiligen monatlichen Rentenzahlbetrag entfallenden KVdR-Beitrag von diesem Zahlbetrag einzubehalten. Außerdem sei der Bescheid vom 30. Juni 1983 von dem rechtsunkundigen Kläger so aufzufassen gewesen, daß eine Einbehaltung von Krankenversicherungsbeiträgen nur bei einer späteren Änderung der tatsächlichen Verhältnisse erfolgen würde.

Der Kläger beantragt sinngemäß,  
das Urteil des Sozialgerichts vom 2. Februar 1988 zur Gänze und den Bescheid der Beklagten vom 27. August 1986 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26. November 1986 insoweit aufzuheben, als damit die Berechtigung der Beklagten festgestellt wird, von der dem Kläger bewilligten Rente Beitragsanteile zur KVdR für die Zeit vom 1. Juli 1983 bis zum 30. September 1986 in Höhe von 3.054,99 DM einzubehalten.

Die Beklagte beantragt,  
die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das Urteil des SG für zutreffend.

Die Beigeladene hat von einer eigenen Antragstellung abgesehen.

Alle Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## II

Die vom SG zugelassene und form- und fristgerecht eingelegte Sprungrevision des Klägers ist zulässig. Die nach § 161 Abs 1 Sätze 1 und 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) erforderliche Zustimmung des "Gegners", dh der Beklagten, war der Revisionschrift beigelegt, die der Beigeladenen war nicht erforderlich (Gemeinsamer Senat der obersten Bundesgerichte, SozR 1500 § 161 Nr 18).

Das Rechtsmittel ist jedoch nicht begründet. Zu Recht hat das SG die Klage gegen die Bescheide der Beklagten abgewiesen, weil die Beklagte zur nachträglichen Geltendmachung der rückständigen Beiträge zur KVdR im Wege der Aufrechnung berechtigt war.

Streitgegenstand ist die Berechtigung der Beklagten, den Unterschiedsbetrag in Höhe von 3.054,99 DM zwischen den vom Kläger für den Zeitraum vom 1. Juli 1983 bis 30. September 1986 geschuldeten Beiträgen zur KVdR und den ihm für denselben Zeitraum zustehenden Beitragszuschüssen nach § 83e AVG ratenweise von künftigen Rentenzahlungen einzubehalten. Der Bescheid der Beklagten vom 27. August 1986 sah noch eine Zahlung der Beitragsrestschuld in einem Betrag und dessen Einzahlung auf ein Konto der Beklagten vor. Insoweit ist aber der Bescheid durch das Schreiben der Beklagten vom 18. September 1986 abgeändert worden. Dieses Schreiben stellt einen Verwaltungsakt dar, der gemäß § 86 SGG Gegenstand des Vorverfahrens geworden ist. Mit ihm hat die Beklagte zu erkennen gegeben, daß sie seither die Beitragsrestschuld nur noch im Wege der Einbehaltung von der laufenden Rente des Klägers einziehen will. Soweit sie in dem Bescheid vom 18. September 1986 zugleich (bedingt) eine bestimmte Ratenhöhe festgesetzt hatte, wurde dieser Bescheid seinerseits durch den Widerspruchsbescheid vom 26. November 1986 abgeändert, da die Beklagte darin die Art und Weise der Tilgung des geforderten Betrages von 3.054,99 DM nunmehr ausdrücklich offen ließ (§ 95 SGG). Eine Einziehung auf anderem Wege als durch monatliche Abzüge von der laufenden Rente



des Klägers wollte sich die Beklagte dadurch jedoch ersichtlich nicht offenhalten.

Rechtsgrundlage für die angefochtenen Bescheide war noch der inzwischen (zum 1. Januar 1989) außer Kraft getretene § 393a Abs 1 RVO. Nach seinem Satz 1 in den ab 1. Januar 1983 (Art 2 Nr 15 Rentenanpassungsgesetz 1982 -RAG- vom 1. Dezember 1981 - BGBl I 1205) und ab 1. Januar 1984 (Art 1 Nr 10 des Haushaltsbegleitgesetzes -HBegleitG- 1984 vom 22. Dezember 1983 - BGBl I 1532) geltenden Fassungen hatten die Träger der Rentenversicherung bei der Zahlung der Renten die darauf nach § 381 Abs 2 RVO entfallenden Beiträge einzubehalten. Nach Satz 2 des § 393a Abs 1 RVO, der mit Wirkung vom 1. Januar 1983 durch Art 19 Nr 16 HBegleitG 1983 vom 20. Dezember 1982 (BGBl I 1857) angefügt worden war und der Klarstellung dienen sollte (BT-Drucks 9/2074 S 100), waren die Beiträge von den Zuschüssen des Trägers der Rentenversicherung und, soweit sie die Zuschüsse überstiegen, von den Renten einzubehalten.

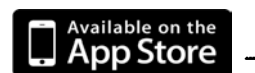
Unter der Geltung dieser Regelung war der Rentenversicherungsträger berechtigt, Beiträge, deren Einbehaltung zunächst unterblieben war und die - wie hier - noch nicht verjährt waren, auch später noch geltend zu machen. Allerdings war dieses nur im Wege des Einbehalts von der laufend gezahlten Rente und nur in den Grenzen des § 51 Abs 2 Sozialgesetzbuch - Allgemeiner Teil - (SGB 1) zulässig.

Ein versicherungspflichtiger Rentner wie der Kläger hatte nach § 381 Abs 2 Satz 1 iVm § 180 Abs 5 Nr 1 RVO Beiträge vom Zahlungsbetrag seiner Rente zu tragen. Die entsprechende Forderung hatte der Rentenversicherungsträger auf dem in § 393a Abs 1 RVO vorgeschriebenen Wege gegen ihn geltend zu machen. Dabei kann aus der Fassung des Satzes 1 dieser Vorschrift ("bei der Zahlung der Renten"), die erkennbar nur eine allgemeine Regelung für die Beitragserhebung bei Renten zum Gegenstand hatte, allein nicht hergeleitet werden, ein Einbehalt sei nur bei Zahlung der jeweiligen Monatsrente zulässig gewesen. Dieses ergab sich auch nicht durch



Gegenschluß aus § 381 Abs 2 Satz 2 RVO, wonach (nur) unter den dort genannten Voraussetzungen von Rentennachzahlungen nachträglich Beiträge zu entrichten waren. Vielmehr hätte der Ausschluß jeder nachträglichen Geltendmachung der Beiträge - als Ausnahme von dem Grundsatz, daß eine Forderung nicht bereits dann erlischt, wenn sie nicht sogleich bei ihrem Entstehen geltend gemacht wird - deutlich bestimmt werden müssen, wenn der Gesetzgeber das beabsichtigt gehabt hätte. Gegen einen solchen Willen spricht schon, daß bei einer solchen Regelung ein Beitragsabzug selbst dann nicht mehr nachholbar gewesen wäre, wenn die Beitragspflicht zur KVdR erst im Laufe eines Monats begann, für diesen Monat die Rente jedoch bereits ausgezahlt war. Aber auch wo der Beitragseinbehalt bei Zahlung der Rente an sich erfolgen konnte, ihn der Rentenversicherungsträger jedoch - unverschuldet oder aus (möglicherweise nur leichtem) Verschulden - versäumt hatte, wäre ein Ausschluß jeder Nachholung des Beitragsabzugs und damit die Befreiung des betreffenden Rentners von seiner Beitragslast sachlich nicht zu rechtfertigen gewesen, zumal wenn er den Versicherungsschutz der KVdR genossen hatte. Hinzu kommt, daß der Gesetzgeber den Fall eines versehentlich unterbliebenen Beitragseinbehalts, der bei der großen Zahl beitragspflichtiger Rentner gelegentlich vorkommen konnte, offenbar nicht übersehen hatte. Denn er hat bei der - gleichzeitig mit Abs 1 des § 393a RVO eingeführten - Regelung des Abs 2 des § 393a RVO über die Beitragsentrichtung von Versorgungsbezügen in den Sätzen 5 und 6 immerhin eine nachträgliche Geltendmachung der Beitragsforderung in gewissem Umfang zugelassen. Wenn eine Regelung für die gleiche Frage in § 393a Abs 1 RVO nicht ausdrücklich getroffen worden ist, ist daraus nicht auf den Ausschluß jeder Nachholung, sondern auf deren grundsätzliche Zulässigkeit zu schließen.

Die hiernach im Grundsatz zulässige Nacherhebung von KVdR-Beiträgen unterlag allerdings Grenzen. Für eine von der Rentenzahlung unabhängige Geltendmachung einer solchen Beitragsforderung fehlte, jedenfalls solange Rente noch gezahlt wurde, während der Geltung des § 393a RVO, dh bis zum 31. Dezember 1988, eine gesetzliche Grundlage (vgl jetzt § 255 Abs 2 Satz 2 des Sozial-



gesetzbuchs - Gesetzliche Krankenversicherung - SGB 5). Vielmehr ergab sich, da andere Formen der Geltendmachung nicht vorgesehen waren, aus § 393a Abs 1 RVO ("bei der Zahlung der Renten ... einzubehalten"), daß Beiträge auch nachträglich nur von noch zu zahlender, in der Regel also der laufenden Rente einbehalten werden durften. Rechtlich bedeutet dieses, daß die Beklagte den Beitragsanspruch nur im Wege einer Aufrechnung gegen den Anspruch des Klägers auf die Rente geltend machen durfte. Für eine solche Aufrechnung galten indes auch früher schon die Schranken des § 51 Abs 2 SGB 1 (vgl jetzt § 255 Abs 2 Satz 1 SGB 5). Danach darf gegen Ansprüche auf laufende Geldleistungen nur bis zu deren Hälfte aufgerechnet werden und auch dies nur, soweit der Rentner dadurch nicht hilfebedürftig im Sinne der Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes über die Hilfe zum Lebensunterhalt wird.

Der Senat hat geprüft, ob der in diesen Grenzen zulässige nachträgliche Einbehalt der Beiträge von Renten die betreffenden Rentner gegenüber Empfängern von Versorgungsbezügen, bei denen eine Zahlstelle den Einbehalt unterlassen hatte, in einer mit Art 3 Abs 1 des Grundgesetzes unvereinbaren Weise benachteiligte. Bei Versorgungsbezügen war nämlich eine Nachholung des Beitrags-einhalts durch die Zahlstelle nach § 393a Abs 2 Satz 5 RVO nur bei der nächsten Zahlung von Versorgungsbezügen zulässig; weitere Beiträge konnten nach § 393a Abs 2 Satz 6 RVO durch die Krankenkasse nur eingezogen werden, wenn ihre Einbehaltung ohne Verschulden der Zahlstelle unterblieben war. Das führte indessen nicht zu einer verfassungswidrigen Benachteiligung der Rentner, für die die dargelegte andere Nachholungsregelung galt. Dabei ist zunächst zu berücksichtigen, daß auch diesen Rentnern die für sie vielfach günstigere, weil "nachholungsfeindliche" Regelung bei den Versorgungsbezügen (§ 393a Abs 2 Sätze 5 und 6 RVO) zugute kommen konnte, wie umgekehrt auch die Empfänger von Versorgungsbezügen der für die Versicherten oft ungünstigeren, weil "nachholungsfreundlichen" Regelung bei den Renten (§ 393a Abs 1 RVO) ausgesetzt sein konnten.



Aber auch wenn man einen Rentner, bei dem allein bei der Rente der Einbehalt unterblieben war, mit einem Rentner vergleicht, bei dem nur die Zahlstelle bei den Versorgungsbezügen (und nicht auch der Rentenversicherungsträger bei der Rente) den Einbehalt versäumt hatte, ist zu bedenken, daß sich die Regelung bei den Renten für den Versicherten nicht generell ungünstiger auswirkte als bei den Versorgungsbezügen. Zwar war bei den Renten die Nachholung selbst dann zulässig, wenn der Rentenversicherungsträger am Unterbleiben des Einbezugs ein Verschulden traf, allerdings in den beschriebenen Grenzen des § 51 Abs 2 SGB 1 an denen eine Nachholung uU ganz scheitern konnte; dagegen wurde der Empfänger von Versorgungsbezügen bei einem Verschulden der Zahlstelle (oder der Krankenkasse, vgl. das Urteil des Senats vom 23. Mai 1989 -12 RK 30/88-) bis auf den im nächsten Monat nachholbaren Einbehalt in jedem Falle frei. Dem standen jedoch die - wenn auch vermutlich zahlenmäßig selteneren - Fälle gegenüber, in denen der Beitragseinbehalt von der Rente bzw. den Versorgungsbezügen ohne Verschulden des Versicherungsträgers bzw. der Zahlstelle unterblieben war. Dann war der Rentner zwar ebenfalls einer Nachholung des Einbezugs von der Rente ausgesetzt, jedoch nur in den aufgezeigten Grenzen, während er sich bei den Versorgungsbezügen einer Inanspruchnahme durch die Krankenkasse gegenüber sah, die den bei Renten geltenden Einschränkungen nicht unterlag.

Bei einer Gegenüberstellung der beiden Regelungen ist ferner zu berücksichtigen, daß bei den Rentnern die eigene Belastung mit Beiträgen von der Rente erst am 1. Juli 1983 begann und durch die stufenweise Absenkung des Beitragszuschusses bis zum 1. Juli 1987 erst von diesem Zeitpunkt an eine der Belastung der Versorgungsbezüge vergleichbare Höhe erreichte. Deswegen war hier die Gefahr, daß infolge unterbliebenen Einbezugs nachholbare Rückstände von erheblicher Höhe aufliefen, zunächst geringer als bei gleich hohen Versorgungsbezügen, für die der Rentner schon vom 1. Januar 1983 an Beiträge nach dem (halben) Beitragssatz des § 385 Abs 2a RVO zu tragen hatte. Ob alle diese Gründe ausgereicht hätten, die unterschiedliche Regelung bei Renten und Versorgungsbezügen dauerhaft zu rechtfertigen, brauchte der Senat



nicht zu entscheiden. Denn der Gesetzgeber hat die Nachholung eines unterbliebenen Beitragseinbehalts vom 1. Januar 1989 an in § 255 Abs 2 und § 256 Abs 2 SGB 5 weitgehend einander angeglichen und damit die früheren Ungleichheiten beseitigt, deren Auswirkungen für ihn zunächst offenbar nicht in jeder Hinsicht überschaubar gewesen waren. Jedenfalls aus diesem Grunde ist im Anschluß an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl BVerfGE 39, 169, 193 f; 40, 121, 140; 46, 55, 66) für die "Übergangszeit" bis zum Inkrafttreten des neuen Rechts eine Verfassungswidrigkeit zu verneinen.

Eine sachlich nicht zu begründende Ungleichbehandlung lag auch im Verhältnis von Rente und Arbeitsentgelt nicht vor. Im Beschäftigungsverhältnis durfte bis Ende 1988 der Arbeitgeber, der Arbeitnehmerbeitragsanteile nicht vom Lohn einbehalten hatte (§ 394 Abs 1 RVO), die unterbliebenen Abzüge nur bei der Lohnzahlung für die nächste Lohnzeit nachholen, wenn nicht die Beiträge ohne sein Verschulden verspätet entrichtet worden waren (§ 395 Abs 2 RVO); dann konnte der Abzug auch für längere Zeit noch nachgeholt werden. Diese Regelung, der nach dem erwähnten Urteil des Senats vom 23. Mai 1989 die frühere Regelung zur nachträglichen Geltendmachung nicht einbehaltener Beiträge auf Versorgungsbezüge entsprach, ist auch über den 31. Dezember 1988 hinaus grundsätzlich erhalten geblieben, allerdings darf nunmehr der unterbliebene Abzug des Arbeitnehmeranteils auch bei Verschulden des Arbeitgebers noch bei den drei nächsten Lohn- oder Gehaltszahlungen nachgeholt werden (§ 28g Satz 3 des Sozialgesetzbuchs - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung -, eingefügt durch Art 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl I 2330). Die Ungleichbehandlung zwischen Arbeitsentgelt und Rente, wie sie bis Ende 1988 bestand und auch unter dem neuen Recht in veränderter Form weiterbesteht, wurde und wird indessen schon dadurch gerechtfertigt, daß eine eintretende Befreiung des Arbeitnehmers zu Lasten des Arbeitgebers geht und daher in der Regel nicht zu Beitragsausfällen für die Versichertengemeinschaft führt, während bei Freiwerden des Rentners die Renten- oder die Krankenversicherung und damit letztlich andere Rentner oder Versicherte den Beitragsver-



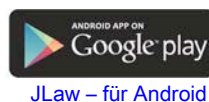
lust tragen müßten.

Einem nachträglichen Einbehalt der KVdR-Beiträge steht bei dem vorliegenden Sachverhalt keine frühere Entscheidung der Beklagten entgegen; insbesondere hatte die Beklagte nicht durch Nichteinbehalt von KVdR-Beiträgen im Rentenbescheid vom 30. Juni 1983 negativ über die Beitragspflicht des Klägers entschieden. Der Vorbehalt im Rentenbescheid und die Berechnung des Rentenzahlbetrages ergeben vielmehr eindeutig, daß die Beklagte bei Erteilung des Rentenbescheides - ohne im übrigen eine solche Feststellung zu treffen - davon ausging, der Kläger sei nicht versicherungspflichtig und deshalb seien von seiner Rente keine Beiträge einzubehalten. Der Kläger mußte daher aus dem Bescheid entnehmen, daß die Beklagte, wenn entgegen ihrer Annahme Versicherungspflicht bestand und sie davon Kenntnis erhielt, noch Beiträge einbehalten werde. Das gilt auch dann, wenn Versicherungspflicht schon bei Erteilung des Rentenbescheides bestanden haben sollte und die Beklagte das hätte erkennen müssen, sie gleichwohl aber Beiträge nicht einbehalten hatte. Wenn sich die Beklagte auch die rückwirkende Erhebung von Beiträgen ausdrücklich nur für den Fall des Eintritts von Krankenversicherungspflicht (zB wegen Aufnahme einer Beschäftigung) vorbehalten hatte, so durfte der Kläger daraus nicht entnehmen, daß sie damit auf die Geltendmachung von Beiträgen verzichten wollte, die sie aufgrund einer damals unerkannt bereits bestehenden Versicherungspflicht einzuziehen hatte. Vielmehr mußte der Kläger davon ausgehen, daß die Beklagte auch in diesem Falle die geschuldeten Beiträge rückwirkend geltend machen werde. Auch aus den jeweils zur Jahresmitte ergehenden Rentenanpassungsmitteilungen konnten Rentner wie der Kläger, denen bisher von ihrer Rente erkennbar keine Beiträge einbehalten worden waren, nicht entnehmen, die angepaßte Rente sei einerseits um den Beitragszuschuß erhöht und andererseits um den Beitrag zur KVdR vermindert worden. Dagegen sprach schon, daß diesen Rentnern die um den vollen Prozentsatz der Anpassung erhöhte Rente ausbezahlt wurde.

Eine Nacherhebung von Beiträgen zur KVdR unterlag ferner nicht



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



den Einschränkungen des SGB 10 für die Rücknahme oder Änderung von Rentenbescheiden (§§ 45, 48 SGB 10), mag die Beklagte auch, vor allem in der ersten Zeit, in der über Fälle unterbliebenen Einbehalts von ihr zu entscheiden war, aus verständlicher Unsicherheit bei Anwendung des § 393a Abs 1 RVO von einer Neu feststellung ("Neuberechnung") der Rente und von einer Pflicht zur Rückzahlung "überzahlter" Rente gesprochen haben. In Wahrheit handelt es sich, wenn nachträglich Beiträge zur KVdR von der Rente einbehalten werden, nicht um eine rückwirkende Herabsetzung der früher - ohne Abzug der Beiträge - ausgezahlten Rente, sondern um eine nachträgliche Erhebung der Beiträge durch Einbehaltung von der derzeit laufenden Rente. Die Rente selbst und ihre Berechnungselemente bleiben davon unberührt.

Gründe, weshalb die Beitragsforderung der Beklagten gegen Treu und Glauben verstoßen könnte, sind im vorliegenden Verfahren nicht erkennbar. Selbst wo die Beklagte den Beitragseinbehalt zunächst "verschuldet", dh aus Gründen unterlassen haben sollte, die in ihrem Verantwortungsbereich lagen, berührt das ihre grundsätzliche Berechtigung zur Nachforderung der Beiträge nicht. Darüber hinaus entstehen dem Kläger aus der nachträglichen Erfüllung seiner Beitragsschuld keine Nachteile. Eher könnten der Versichertengemeinschaft, soweit eine nachträgliche Erfüllung nicht oder nicht mehr voll vom Kläger gefordert werden könnte, aus dem früher unterbliebenen Einbehalt der Beiträge Nachteile erwachsen.

Hiernach konnte die Sprungrevision des Klägers keinen Erfolg haben. Bei der ratenweisen Einbehaltung des streitigen Beitragsrückstandes wird die Beklagte die in diesem Urteil dafür aufgezeigten Einschränkungen zu beachten haben.



Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

**(mobile App)**



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)